

Beförderungsschein in der Luftfahrt

1. Dokumente betreffend die Beförderung

Im früheren Lufttransportreglement war noch von «Flugscheinen» die Rede. Nun wird in Anlehnung an die Terminologie im Übereinkommen von Montreal einheitlich von «Beförderungsscheinen» gesprochen. Materiell ist immer noch das Gleiche gemeint. Allerdings kann nun bei mehreren Passagieren im gleichen Luftfahrzeug anstelle von mehreren Einzelbeförderungsscheinen ein sogenannter Sammelbeförderungsschein ausgestellt werden.

LTrV Art. 5 Reisende und Reisegepäck

- ¹ Der Luftfrachtführer stellt den Reisenden Folgendes aus:
- a. einen Einzel- oder Sammelbeförderungsschein, der Folgendes enthält:
 - 1. die Angabe des Abgangs- und des Bestimmungsorts,
 - 2. falls Abgangs- und Bestimmungsort im Hoheitsgebiet der Schweiz liegen, jedoch eine oder mehrere Zwischenlandungen im Hoheitsgebiet eines anderen Staates vorgesehen sind: die Angabe eines dieser Zwischenlandepunkte;
- b. einen Identifizierungsschein für jedes aufgegebene Gepäckstück.
- ² Er weist die Reisenden schriftlich darauf hin, in welchem Umfang seine Haftung für Tod oder Körperverletzung, für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks sowie für Verspätung beschränkt ist.
- ³ Er kann anstelle des gedruckten Beförderungsscheins elektronische Aufzeichnungen verwenden. In diesem Fall händigt er den Reisenden, die dies verlangen, ein Schriftstück mit den in Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Angaben aus.
- ⁴ Die Nichtbeachtung der Bestimmungen der Absätze 1-3 berührt weder den Bestand noch die Wirksamkeit des Beförderungsvertrags.

Beförderungsschein

Sowohl nach den Bestimmungen des Übereinkommens von Montreal als auch nach denjenigen der Lufttransportverordnung muss vom Luftfrachtführer bei einem entgeltlichen Privatflug ein Beförderungsschein ausgestellt und abgegeben werden. Dies ist notwendig, obwohl die Haftung für Schäden aus Tod oder Körperverletzung der Reisenden damit nicht beschränkt wird. Für die Beschädigung oder den Verlust von Reisegepäck sowie für allfällige Verspätungsschäden besteht zwar eine Haftungslimitierung, doch sind diese Begrenzungen gemäss Art. 3 Abs. 5 des Übereinkommens von Montreal nicht an einen Beförderungsschein gebunden. Im Falle eines entgeltlichen Privatfluges kann der Beförderungsschein jedoch grundsätzlich als Beweismittel dienen, dass der Flug nicht unentgeltlich durchgeführt wurde. Erst mit diesem Nachweis kommt es zur erwähnten Haftungsbegrenzung bezüglich Reisegepäck und Verspätung. Zudem können Beförderungsscheine bei Flugunfalluntersuchungen hilfreich sein, insbesondere, wenn über die Anzahl und die Identität der Passagiere Unklarheit herrscht.

Nachstehend ist das Muster eines Beförderungsscheines abgedruckt, welches sowohl den Vorschriften des Übereinkommens von Montreal als auch denjenigen der Lufttransportverordnung genügt. Diese Version kann sowohl für private als auch für gewerbsmässige Flüge verwendet werden.

Beförderungsschei Titre de transport Titolo di trasporti Title of transport	in	für private, entgeltlich pour les vols privés, co per voli privati a pagar for private, payed fligh	entre rétribution*	☐ für gewerbsmässige Flüge ☐ pour les vols commercieux ☐ per voli commerciale ☐ for commercial flights	
Luftfrachtführer Transporteur aériens Vettore aereo Air carrier				Name und Vorname des Passagiers Nom et prénom du passager Cognome e nome del passeggero Name and first name of passenger	
Abgangsort Lieu de départ Punto di partenza Place of departure				Bestimmungsort Lieu de destination Punto di destinazione Place of destination	
Zwischenlandungen Escales Scali Stopovers				Ort und Datum Lieu et date Luogo et data Place and date	
Preis Prix Prezzo Price	☐ pro Flug ☐ par vol ☐ per volo ☐ per flight	pro Flugminute par minute de vol per minuto di volo per flight minute	☐ pro Flugstunde ☐ par heure de vol ☐ per ora di volo ☐ per flight hour	CHF	
*Hinweis: Es handelt sich um einen privaten Flug gegen Entgelt mit einem Luftfahrzeug bis zu 2700 kg Abflüggewicht, bei dem die Haftung in der Regel beschränkt werden kann und ein Versicherungs- obligatiorium von mindestens 100000 SZR zur Deckung der Haftpllicht von Personen- und Sach- schäden der Passagiere besteht. (Beförderungsbedingungen auf der Rückseite)		*Remarque: Il s'agit d'un vol privé effectué contre rémunéra- tion au moyen d'un aéronef d'une masse maximale au décollage de 2700 kg, pour leque la responsa- bilité peut généralement être limité et pour leque une assurance obligatoire d'au moins 100 000 DTS existe afin de couvril la responsabilité pour les dommages corporés et matériels des passagers. (Conditions de transport, voir au verso)		*Nota: Si tratta di un volo privato a pagamento con un aeromobile del peso al decollo fino a 2700 kg, per cui di regola la responsabilità civile può essere limitata e sussiste i fobbligo di copertura della responsabilità civile per dami corporali e materiali dei passeggeri per un corrispondente di alimeno 100000 DSP. (Condizioni di trasporto a tergo)	*Note: The above pertains to private air travel on a paid basis in an aircraft of up to 2,700 kg take-off weight for which liability limits are generally possible and insurance of at least 100,000 SDR is mandatory for liability coverage of passengers personal injury and property dramage. (Conditions of transport overleaf)

Auf der Rückseite dieses Beförderungsscheins sind folgende Hinweise zur Haftungsbegrenzung aufgedruckt:

Die Beförderung aufgrund dieses Beförderungsscheins unterliegt den Haftungsbestimmungen der zum Zeitpunkt des Fluges geltenden Fassung der Verordnung über den Lufttransport (LTrV) vom 17. August 2005 für Inlandund internationale Beförderungen und, soweit anwendbar, dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999 sowie der EG-Verordnung Nr. 785/2004 vom 21. April 2004. Diese regeln die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung eines Passagiers, für den Verlust oder die Beschädigung von Gepäck und für Verspätung. Die Haftung kann beschränkt sein.

Für Schäden bis zu 113'100 Sonderziehungsrechte (SZR) kann die Haftung weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Darüber hinaus kann sich der Luftfrachtführer, bei bestimmten gesetzlich festgelegten Entlastungsgründen, von der Haftung befreien. Bei Tod oder Körperverletzung ist pro Passagier binnen 15 Tagen ab der Identifikation der schadenersatzberechtigten natürlichen Personen eine Vorauszahlung zu leisten; im Todesfall sind mindestens 16'000 SZR geschuldet.

Bei der Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Reisegepäck ist die Haftung auf 1'131 SZR pro Passagier begrenzt.

Bei Verspätung ist die Haftung auf 4'694 SZR pro Passagier begrenzt.

Leistungen, die den Schadenersatz-Anspruchsberechtigten aus der vom Luftfrachtführer oder vom Luftfahrzeughalter allenfalls abgeschlossenen Insassenunfall-Versicherung ausgerichtet werden, und Vorauszahlungen, die der Luftfrachtführer, gestützt auf die geltenden Haftungsbestimmungen zu leisten hat, sind im vollen Umfang auf die Haftpflichtansprüche anzurechnen.

Das Merkblatt auf der nächsten Seite soll mithelfen, Beförderungsscheine richtig auszufüllen.

Merkblatt Beförderungsschein

- 1. Ein Beförderungsschein muss bei jedem privaten Flug gegen Entgelt sowie bei jedem gewerbsmässigen Flug ausgestellt und abgegeben werden. Bei einem privaten Flug gegen Entgelt muss zudem vor dem Abflug auf den privaten Charakter des Fluges und auf die damit verbundenen Folgen hinsichtlich des Versicherungsschutzes hingewiesen werden, wobei der Hinweis am zweckmässigsten auf dem Beförderungsschein selbst erfolgt. Bei einem unentgeltlichen Privatflug darf kein Beförderungsschein ausgestellt werden.
- 2. Für jeden Passagier, insbesondere auch für jedes Kind, *muss* ein separater Flugschein ausgestellt werden, sofern kein Sammelbeförderungsschein verwendet wird.
- 3. Der Beförderungsschein ist dreifach auszufertigen und wie folgt abzugeben:
 - a) Ein Exemplar für den Passagier
 - b) Ein Exemplar für den Piloten bzw. die Bordpapiere
 - c) Ein Exemplar zur Hinterlegung beim Flugplatz bzw. beim Ballon-Nachfahrer Im Ausland empfiehlt sich die postalische Rücksendung eines Beförderungsscheines an den Heimatflugplatz.
- 4. Wird der Flug gewerbsmässig durchgeführt, so ist als Luftfrachtführer das entsprechende Unternehmen einzutragen. Bei Privatflügen gegen Entgelt ist der Pilot selbst als Luftfrachtführer einzutragen.
- 5. Sofern auf dem Beförderungsschein vorgesehen, ist der Luftfahrzeugtyp mit Registrierung einzutragen; diese Angabe ist jedoch gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben.
- 6. Der vollständige Name des Passagiers sollte eingetragen werden. Es kann dabei angegeben werden, ob es sich um einen männlichen oder einen weiblichen Passagier handelt. Empfehlenswert ist überdies die Angabe von Wohnort und evtl. Jahrgang zur Unterscheidung von Passagieren mit gleichem Namen.
- 7. Zwingend angegeben werden *müssen* der Abflugort und der Bestimmungsort; dabei genügen ICAO-Abkürzungen nicht. Allenfalls wird der Bestimmungsort mit "unbekannt" angegeben, z.B. beim Ballonfahren.
- 8. Liegen Abgangs- und Bestimmungsort im gleichen Staat und ist in einem Drittstaat eine Zwischenlandung vorgesehen, so *muss* der Zwischenlandeplatz im Beförderungsschein angegeben werden. Bei Inlandflügen *kann* der Zwischenlandeplatz angegeben werden. Wird der Flug für längere Zeit unterbrochen, so *muss* für jede Flugstrecke ein separater Beförderungsschein ausgestellt werden.
- 9. Ort und Datum der Beförderungsschein-Ausgabe *müssen* angegeben werden. Der Ausstellungsort kann also vom Abgangsort verschieden sein. Um bei der Datumsangabe Unsicherheiten zu vermeiden wird empfohlen, den Flugschein am Tag des Fluges auszustellen.
- 10. Als Preis kann beim gewerbsmässigen Flug der Pauschalpreis oder die Gutscheinnummer eingetragen werden. Beim Privatflug gegen Entgelt kann ein Flugminutenpreis eingesetzt werden; eine Vorauszahlung ist dann nicht notwendig. Der Preis muss angemessen sein und sollte daher den Selbstkosten dividiert durch Anzahl Passagiere entsprechen. Wird ein Flugschein mit einem simulierten oder einem zu tiefen Flugpreis ausgestellt, so ist der Flugschein nichtig. Ist das Entgelt für den Flug insgesamt höher als die Kosten für Luftfahrzeugmiete, Treibstoff sowie Flugplatz- und Flugsicherungsgebühren, so darf der Flug nur einem bestimmten Kreis von Personen zugänglich sein, ansonsten der Flug als gewerbsmässig gilt. Werden sämtliche Kosten des Fluges durch die Insassen (inkl. Pilot) je zu gleichen Teilen getragen, so muss von einer einfachen Gesellschaft ausgegangen werden und es kann kein Austauschverhältnis Leistung gegen Entgelt behauptet werden, weshalb in diesem Falle auch kein Beförderungsschein ausgestellt werden kann.
- 11. Der Beförderungsschein muss während mindestens 3 Monaten aufbewahrt werden.
- 12. Wird beim gewerbsmässigen Personentransport (z.B. Rundflug) kein Beförderungsschein ausgestellt, besteht die Gefahr, dass allfällige Haftpflichtansprüche nicht gegen das Flugunternehmen, sondern direkt gegen den Piloten gestellt werden.